

Geänderte Trinkwasserverordnung (TrinkwVO)

Eine große Anzahl Schützenvereine sind Besitzer von Immobilien wie z. B. Schießanlagen, Schützenhäuser, Schützenhallen und Gaststätten. Viele dieser Immobilien sind mit Trinkwasseranlagen ausgestattet. Für derartige Anlagen gilt seit dem 1. Nov. 2011 eine verschärfte Novelle der Trinkwasserverordnung zum Schutz vor Legionellen. Diese Krankheitserreger verursachen jährlich in der BRD 20.000 - 30.000 Fälle ambulant erworbener Lungenentzündung und etwa 300.000 - 400.000 Fälle von sogenanntem Pontiac-Fieber. Ca. 2.000 Menschen sterben jährlich an diesen Erkrankungen.

Legionellen entwickeln sich in Wasserversorgungsanlagen bei Temperaturen von 25 – 55 °C, wenn das Wasser in den Leitungen tagelang stagniert. Dies ist z. B. bei Warmwasseranlagen für Duschen der Fall.

Da häufig schon aus technischen und witterungsbedingten Gründen die Trinkwasseranlagen diese Temperaturen haben und in den Immobilien nur sporadisch Wasser verbraucht wird, ist dieses Problem auch für die Schützenvereine aktuell.

Die neue TrinkwV schreibt für Unternehmer und sonstige Inhaber von Trinkwasser-Installationen unter folgenden Bedingungen regelmäßige Kontrollen und bei Bedarf entspr. „technische Maßnahmen“ vor:

- Berteiben einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ mit mehr als 400 l Wasservolumen
 - Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit
 - Vorhalten von Duschen oder ähnlichen Einrichtungen mit der Nutzung von Trinkwasser
- Hierunter fallen z. B. Duscheinrichtungen in Schießanlagen bei entspr. Größenordnung, Trinkwasseranlagen in Schützenhallen und Schützenhäusern bei Vermietung, usw.

Die Anlagen müssen ohne Aufforderung durch die Behörden bei Vorliegen der o. g. Bedingungen vom Betreiber dem Gesundheitsamt zur Überprüfung gemeldet werden. Werden die Grenzwerte (100 koloniebildende Legionellen/100 ml Wasser) erreicht oder überschritten müssen entspr. Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Anmeldung ist für den Betreiber verpflichtend (§ 14 TrinkwV), bei Auffälligkeiten der Untersuchungsergebnisse besteht eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 16 TrinkwV). Verstöße gegen die Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 25 TrinkwV. Allgemeine Informationen findet man in der Broschüre „Umwelt und Gesundheit“ unter www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4082.html S. 474, detaillierte Informationen und Formularvordrucke findet man unter www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/

Arnold Kottenstedde, Umweltbeauftragter, 20.02.2012